

Öffentliche Bekanntmachung

Festlegung über die Mindestzahl anzunehmender Schlepper im Geltungsbereich der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nachfolgend veröffentlicht die Hafenbehörde Rostock die aktuellen Festlegungen über die Mindestanzahl anzunehmender Schlepper entsprechend § 8 (1) Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

In Abstimmung mit der Lotsenbrüderschaft WIROST wurde für den Ölhafen der Grenzwert der Schlepperannahmepflicht für Wasserfahrzeuge mit einer Länge über Alles von 230 m auf 220 m herabgesetzt. Die Herabsetzung des Grenzwertes begründet sich insbesondere mit der erheblichen Zunahme und starken Frequentierung von Großtankschiffen am Liegeplatz 03 sowie der Feststellung, dass die andienenden Großtankschiffe auch in ihren Breiten zunehmen und so den Schleppereinsatz im Ölhafen deutlich fordern.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie aufgrund der infrastrukturellen Bedeutung von Liegeplatz 03 im Ölhafen wurden daher o.g. Festlegungen getroffen.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Hafen- und Seemannsamt
Ost-West-Str. 8
18147 Rostock

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Hafen- und Seemannsamt
Ost-West-Str. 8
18147 Rostock

Hafenbehördliche Bekanntmachung über die Mindestzahl der anzunehmenden Schlepper im Geltungsbereich der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 15 (3) der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 GVOBl. M-V 2006 S. 355 wird die Mindestzahl anzunehmender Schlepper hiermit festgelegt und entsprechend § 8 (1) Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 09. September 2019 bekannt gemacht.

- (1) Die Mindestzahl der anzunehmenden Schlepper wird wie folgt festgelegt:
 - a. Passagierkai Warnemünde und Überseehafen (nicht Ölhafen):
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 110 m mindestens einen Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 160 m mindestens zwei Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 200 m mindestens drei Schlepper.
 - b. Ölhafen und Anlegestelle YARA:
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 100 m mindestens einen Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 145 m mindestens zwei Schlepper einlaufend bzw. mindestens einen Schlepper auslaufend,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 160 m mindestens zwei Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 185 m mindestens drei Schlepper einlaufend bzw. mindestens zwei Schlepper auslaufend,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 200 m mindestens drei Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer **Länge über Alles von 220 m** mindestens vier Schlepper einlaufend bzw. mindestens drei Schlepper auslaufend.
 - c. in allen anderen Hafengebieten:
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 90 m mindestens einen Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 140 m mindestens zwei Schlepper.
- (2) Der Mindestpfehlzug eines Schleppers darf 28 t nicht unterschreiten.
- (3) Der Gesamtpfehlzug bei der Inanspruchnahme von 4 Schleppern darf 125 t nicht unterschreiten.
- (4) Zur Ermittlung der Schlepperannahme bei Schlepp- oder Schubverbänden werden die Längen des schleppenden bzw. schiebenden Fahrzeugs und sein Anhang addiert.
- (5) Wurde für ein Wasserfahrzeug eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt, sind die darin enthaltenen Bestimmungen bezüglich Anzahl der Schlepper auch für das jeweilige Hafengebiet verbindlich, wenn sie die Mindestinanspruchnahme von Schleppern entsprechend Absatz (1) nicht unterschreiten.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese Hafenbehördliche Bekanntmachung ist ab Datum der Veröffentlichung gültig. Die Hafenbehördliche Bekanntmachung vom 09.09.2019 verliert mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.



Falk Zachau
Hafenkapitän
Hafen- und Seemannsamt